

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision**

**A. Worum es geht**

Gemäss Artikel 11 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) beschliesst der Stadtrat unter anderem über die Anpassung von Gebühren mit Lenkungscharakter oder für hoheitliche Leistungen, die nicht in Konkurrenz zu Privaten erbracht werden. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest, deren Gegenstand und Grundzüge durch das übergeordnete Recht vorgegeben sind, überprüft jährlich die Angemessenheit der in den Anhängen aufgeführten, dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterstehenden Gebühren und passt sie wenn nötig an.

Im Rahmen von FIT II hat der Gemeinderat als Sparmassnahme vorgesehen, die Anwohnendenparkkarten auf mindestens Fr. 384.00 pro Jahr zu erhöhen. Vorliegende Teilrevision des Gebührentarifs der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE; Anhang III GebR) des Polizeiinspektorats enthält die vom Gemeinderat vorgesehene Erhöhung der Parkkartengebühren, wobei der Gemeinderat unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele der Stadt Bern bei der Gebührenhöhe eine Unterscheidung zwischen Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit alternativem Antrieb und Fahrzeugen mit fossilem Antrieb (Diesel, Benzin und Hybrid) getroffen hat.

Ausserdem enthält die vorliegende Teilrevision einige neue Gebührentatbestände bzw. Gebührenanpassungen bei den Gebührentarifen der Direktion SUE. Zuletzt sind auch eher untergeordnete Anpassungen im Sinne eines formellen Nachvollzugs an neue Zuständigkeiten, neue Begrifflichkeiten und neuem übergeordnetem Recht notwendig.

Die Gebührentatbestände folgender Abteilungen der Direktion SUE bedürfen einer Anpassung:

**1. Gebühren des Polizeiinspektorats (PI)**

Die Gebührentarife und -tatbestände im Anhang III Ziffer 4 ff., welche durch das PI angewendet werden, müssen aufgrund von FIT II teilweise angepasst werden. Weiter müssen neue Gebührentatbestände aufgenommen und Bestehende angepasst werden.

**2. Gebühren von Schutz und Rettung Bern (SRB)**

Die notwendigen Anpassungen der Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich von SRB in Anhang III des Gebührenreglements sind lediglich formeller bzw. sprachlicher Art. Es geht um die folgenden Änderungen:

- Streichen des Gebührentatbestands «6.4 Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen» in der Übersicht der Gebührentarife der Direktion SUE (Anhang III, Seite 22).
- Neue Formulierung betreffend Gebührentarif der Sanitätspolizei (Anhang III Ziffer 5).
- Änderung des Titels in Anhang III Ziffer 7.2 «Quartieramt» und in Anhang III, Seite 22.

### 3. Gebühren des Bauinspektorats (BI)

Die Gebühren im Bauwesen sollen im Rahmen dieser Teilrevision nicht erhöht werden. Die vorliegenden Änderungen sind administrative Anpassungen an gesetzliche Veränderungen bzw. an die Digitalisierung. Folgende Änderungen werden bei den Gebühren des Bauinspektorats beantragt:

- GebR Anhang III Ziff. 12.3: Aufhebung der Gebührentatbestände rund um das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG vom 9. September 1975, BSG 853.1), da das WERG wie auch die dazugehörige Kommission aufgehoben wurde. Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB721.1) wurde 2013 mit einem kommunalen Tatbestand (Art. 16a) ergänzt. Die Prüfung bezüglich der Wohnraumerhaltung erfolgt nun im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und ist in der Grundgebühr enthalten.
- GebR Anhang III Ziff. 12.4: Aufhebung der Tatbestände betreffend Zivilschutz, da diese Aufgaben neu dem Kanton zugeordnet sind. Einzig die Schutzraumkontrollen sind noch teilweise kommunale Aufgaben.
- GebR Anhang III Ziff. 12.7: Änderung der Gebührentatbestände betreffend Einsichtnahme Mikrofilmarchiv des BI. Hier werden die Tatbestände an die zunehmende Digitalisierung angepasst. Die Grundgebühr für die Einsichtnahme wird auf Fr. 50.00 erhöht, enthält aber neu bereits 5 Scans mit je bis zu 8 gefilmten Dokumenten.

## B. Gebühren PI

### 1. *Verschieben der Hundetaxe innerhalb des Anhang III von den Zentralen Diensten zu den Einwohnerdiensten und Ergänzung der Ausnahmetatbestände*

Früher wurden die Hundetaxen vom Direktionsfinanzdienst der Direktion SUE erhoben, danach ging die Erhebungskompetenz zu der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (Steuerverwaltung) über. Dies wurde jedoch im Gebührenreglement nie formell angepasst und der Gebührentatbestand ist weiterhin bei den Zentralen Diensten im Anhang III der Direktion SUE geregelt. Mit GRB 2019-1081 vom 14. August 2019 beschloss der Gemeinderat sodann, die Erhebung der Hundetaxe wieder der Direktion SUE zurückzugeben, dieses Mal sollten sie jedoch durch die Einwohnerdienste des Polizeiinspektorats direkt erhoben werden und nicht mehr durch die Zentralen Dienste, weshalb der Gebührentatbestand nun innerhalb des Anhangs III von den Zentralen Diensten Ziffer 1.1. zu den Einwohnerdiensten Ziffer 4.3.4 zu verschieben ist.

Weiter sollen die bereits geregelten Ausnahmen für die Erhebung der Hundetaxe ergänzt werden. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird keine Hundetaxe erhoben für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden und Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist. Die Gemeinden können gemäss Hundegesetz weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien (Artikel 13 Absatz 4 Hundegesetz).

Bisher sind gemäss dem städtischen Gebührenreglement zusätzlich zu den kantonalen Ausnahmen Rettungshunde von der Hundetaxe befreit. Neu sollen weitere Kategorien von der Hundetaxe befreit werden. Dazu gehören namentlich Therapiehunde, Polizeihunde, Militärhunde und Botschaftshunde. Damit werden im Rahmen einer Harmonisierung die Ausnahmen im städtischen Gebührenreglement den Regelungen in den umliegenden Gemeinden und den grösseren Städten im Kanton Bern angeglichen.

Die Voraussetzungen an den Nachweis für die Befreiung der Hundetaxe werden in der Verordnung

vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61) geregelt.

Bisher		Tarif/Franken
<p><b>1.</b> 1.1</p>	<p><b>Zentrale Dienste</b> Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettungshunde</li> </ul>	
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<p><b>1.</b> <u>1.1</u></p> <p><b>Neu</b></p>	<p><b>Zentrale Dienste</b> <u>Aufgehoben</u></p>	
<p><b>4.3</b> <u>4.3.4</u></p>	<p><b>Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</b> Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012<sup>1)</sup> wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind <u>folgende Hunde</u> von der Hundetaxe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettungshunde</li> <li>- <u>Therapiehunde</u></li> <li>- <u>Polizeihunde</u></li> <li>- <u>Militärhunde</u></li> <li>- <u>Botschaftshunde</u></li> </ul>	

<sup>1</sup> BSG 916.31

---

Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.

---

## 2. Erhöhung der Gebühren für Anwohnendenparkkarten

Im Rahmen von FIT II hat der Gemeinderat vorgesehen, dass die Gebühren für die Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Bern (sog. Anwohnendenparkkarten) von Fr. 264.00 pro Jahr auf mindestens Fr. 384.00 pro Jahr erhöht werden müssen, damit die Sparziele für die Stadt Bern erreicht werden können.

Da der Gemeinderat auch ökologische Ziele für die Stadt Bern mit den Legislaturrichtlinien verfolgt, sollen klimaschonende und stadtverträgliche Fortbewegungsarten gefördert werden. Die Attraktivität des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs soll ausgebaut werden. Der Gemeinderat hat sich das Ziel gesteckt, den territorialen CO<sub>2</sub>-Ausstoss in der Stadt Bern bis 2035 auf 1 Tonne pro Kopf und Jahr zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen hat der Gemeinderat beschlossen, zusammen mit der allgemeinen Gebührenerhöhung bei den Parkkarten auch eine Unterscheidung zwischen E-Mobilität und fossilem Antrieb für die Gebührenhöhe bei den Parkkarten zu treffen.

Neu soll beim Ausstellen der Parkkarten der Antrieb der Fahrzeuge massgebend für die Gebührenhöhe sein. Personen, die eine Parkkarte für ein Fahrzeug mit (teils) fossilem Antrieb (Hybrid, Diesel, Benzin) beziehen, sollen höhere Parkkartengebühren bezahlen, als solche die eine Parkkarte für ein Fahrzeug mit einem anderen Antrieb beziehen (hauptsächlich betrifft dies Fahrzeuge mit Elektroantrieb, es können aber auch Fahrzeuge die mit Biogas betrieben werden oder künftig mit Wasserstoff darunterfallen).

Für Fahrzeuge, die nicht über einen fossilen Antrieb verfügen, also insbesondere Elektrofahrzeuge, soll die vom Gemeinderat vorgesehene Erhöhung der Gebühr von Fr. 264.00 pro Jahr auf Fr. 384.00 pro Jahr gelten. Für die (teilweise) mittels Benzin oder Diesel angetriebenen Fahrzeuge sollen die Gebühren nochmals erhöht werden auf Fr. 492.00 pro Jahr. Da es künftig immer mehr elektrisch betriebene Fahrzeuge geben wird, muss bei diesen die Gebührenhöhe, die für das Erreichen der Sparziele mindestens notwendig ist, angesetzt werden. Ansonsten könnten mit der Zeit die Sparziele durch den Anstieg von Elektrofahrzeugen nicht mehr erreicht werden.

Die neue Ausgestaltung der Parkkartengebühren für Anwohnende mit unterschiedlichen Gebührentatbeständen je nach Antriebsart des Fahrzeugs weist unbestrittenermassen einen Lenkungscharakter auf. Grundsätzlich muss bei Gebühren das Äquivalenzprinzip eingehalten werden, jedoch ist es rechtlich erlaubt, gewisse Gebühren mit einem (zusätzlichen) Lenkungscharakter auszugestalten. Zur Verhaltenslenkung oder Vorteilsabschöpfung und zu fiskalischen Zwecken dürfen die Gebühreneinnahmen die Kosten übersteigen, wenn dies vom Gesetzgeber so gewollt ist. Gemäss Artikel 11 GebR sind Gebühren mit Lenkungscharakter in der Stadt Bern explizit vorgesehen. Ein umwelt- und energiepolitisch motivierter Lenkungszweck ist insbesondere auch für das Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Lehre und Rechtssprechung grundsätzlich erlaubt.<sup>2</sup> Festzuhalten ist überdies, dass der Lenkungscharakter bei einem Unterschied von nicht einmal Fr. 100.00 für eine Jahresparkkarte relativ gering ausfällt.

Festzuhalten ist weiter, dass die Stadt Bern mit aktuell Fr. 264.00 pro Jahr im Vergleich zu anderen Städten eine der tieferen Gebühren für diese Parkkartenaktegore aufweist. Parkkarten für Anwohnende sind zudem im Vergleich zu den privat vermieteten Parkplätzen und den öffentlich

---

<sup>2</sup> siehe dazu auch BGE 2C\_804/2010 sowie BGE 122 I 279 E. 6, S. 289f. und BGE 121 I 230, 236 f.; 106 Ia 241, 243.

zugänglichen Parkhäusern allgemein preislich wesentlich günstiger. Mit der vorgesehenen Erhöhung ist die Stadt Bern immer noch im guten Mittelfeld. Im folgenden ein paar Städte als Vergleich:

Basel	Fr. 284.00/Jahr
Biel	Fr. 330.00/Jahr
Dietikon	Fr. 480.00/Jahr
Fribourg	Fr. 396.00/Jahr
Genf	Fr. 200.00/Jahr
Köniz	Fr. 360.00/Jahr
Lausanne	Fr. 500.00/Jahr
Luzern	Fr. 600.00/Jahr, künftige Erhöhung auf Fr. 800.00 vorgesehen
St. Gallen	Fr. 360.00/Jahr
Thun	Fr. 220.00/Jahr
Uster	Fr. 540.00/Jahr
Winterthur	Fr. 710.00/Jahr
Wetzikon	Fr. 600.00/Jahr
Zug	Fr. 720.00/Jahr
Zürich	Fr. 300.00/Jahr, künftige Erhöhung auf Fr. 780.00 vorgesehen

Sowohl Luzern als auch Zürich haben im letzten Jahr eine Anpassung der Gebühren für die Anwohnerparkkarten ausgearbeitet. Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen in diesen Städten sind einiges höher als die in der Stadt Bern vorgesehene. Diese beiden Geschäfte wurden dem Preisüberwacher des Bundes vorgelegt. Die Empfehlung des Preisüberwachers sowohl für die Stadt Zürich als auch für die Stadt Luzern sieht vor, dass Monats- und Jahresparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner, Geschäftsbetriebe und Handwerksleute auf höchstens Fr. 40.00/Monat bzw. Fr. 400.00/Jahr festgesetzt werden sollten. Der Preisüberwacher leitet diese Empfehlung aus einer Erhebung in verschiedenen Städten in der Schweiz ab, bei der festgestellt wurde, dass Parkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner im Schnitt bei Fr. 335.00/Jahr liegen. Sowohl die Städte Luzern als auch Zürich haben angekündigt, sich nicht an die Empfehlung des Preisüberwachers zu halten und die vorgesehenen Erhöhungen trotzdem einzuführen bzw. dem Parlament und Stimmvolk zum Beschluss zu unterbreiten, unter anderem mit der Begründung, dass private Parkplätze um Einiges teurer sind und dass die Situationen in den verschiedenen Städten nicht verglichen werden können.

Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, die vorgesehene Parkkartengebührenerhöhung ebenfalls dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorzulegen. Um möglichst wenig Zeit zu verlieren und die im Rahmen von FIT II geforderte Erhöhung der Parkkartengebühren zeitnah auf 2022 umsetzen zu können, wurde die Gebührenvorlage zeitgleich bzw. parallel in die vorberatende Kommission und z.H. des Preisüberwachers verabschiedet. Spätestens bei der Behandlung der Vorlage im Stadtrat wird die Stellungnahme des Preisüberwachers vorliegen.

Nachdem verschiedene Szenarien durchgespielt wurden, kam der Gemeinderat also zum Schluss, dass dieses zweigeteilte System die einfachste und pragmatischste Lösung ist, um sowohl die Sparziele aus FIT II mit der Gebührenerhöhung zu erreichen, als auch gleichzeitig ökologische Aspekte bei den Parkkartengebühren mitzuberücksichtigen. Zudem sind die Antriebsarten auf den neuen Fahrzeugausweisen ersichtlich beziehungsweise beim Strassenverkehrsamt abrufbar und können dadurch von den Bewilligungsbehörden beim Bezug von Anwohnendenparkkarten kontrolliert werden.

Mit der nachfolgend vorgeschlagenen Neuregelung könnten ausgehend von einem Mengengerüst von derzeit ca. 13 160 Anwohnenden-Parkkarten geschätzte Mehreinnahmen von Fr. 2 986 224.00 erzielt werden. Bei dieser Berechnung geht man davon aus, dass etwa 1 Prozent der Fahrzeuge im Kanton Bern mit rein elektrischem Antrieb ausgestattet sind (132 Parkkarten x Fr. 120.00 = Fr. 15 840.00). Die restlichen 99 % der Fahrzeuge werden mit fossilen Brennstoffen angetrieben (13 028 Parkkarten x Fr. 228.00 = Fr. 2 970 384.00). Gegenüber dem ursprünglichen Sparziel aus FIT II (Fr. 1 500 000.00) sind somit weitere Mehrerträge von über Fr. 1 400 000.00 zu erwarten.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	22.00
	b. pro Jahr	264.00
<b>Neu</b>	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	<i><u>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate)</u></i>	<u>41.00</u>
	<i><u>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid</u></i>	<u>492.00</u>
	<i><u>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate)</u></i>	<u>32.00</u>
	<i><u>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff</u></i>	<u>384.00</u>

### 3. Einführung eines Gebührentatbestands für Foodtrucks

Der Gemeinderat hat einen Pilotbetrieb für ein Foodtruckkonzept beschlossen. Beim Pilot geht es darum, dass während einem Jahr verschiedene Plätze für Foodtrucks zur Verfügung gestellt werden. Der Pilot soll aufzeigen, ob die Standorte geeignet sind und ob das Foodtruckkonzept (Auflagen etc.) praxistauglich ist. Bei der Lancierung wurde festgestellt, dass im Gebührenreglement kein entsprechender Gebührentatbestand für diese Art von Nutzung des öffentlichen Grunds vorhanden

ist. Der neue Gebührentatbestand soll für alle Foodtrucks gelten, die auf vordefinierten Standorten des öffentlichen Grunds der Stadt Bern aufgestellt sind. Ausgenommen davon sind Foodtrucks, die im Rahmen der offiziellen Waren- und Wochenmärkte oder des Zibelemärts betrieben werden. Ebenfalls ausgenommen sind Foodtrucks und ähnliche Angebote, die im Rahmen von ein- oder mehrtägigen World-Food-Festivals oder Ähnliches in einer grösseren, organisierten Gruppe betrieben werden und als Veranstaltung gelten.

Als Foodtruck gilt jegliche Art von mobilem Imbissstand, Fahrzeug oder Installation, welche fertige Gerichte zum raschen Verzehr und alkoholfreie Getränke anbietet. Die Ausrüstung muss gleichentags auf- und wieder abbaubar sein. Die Foodtrucks werden in der Regel autark betrieben.

Es ist damit zu rechnen, dass es in der Stadt Bern künftig durchschnittlich ca. zehn solcher Foodtrucks geben wird, die zwischen einem und 12 Monaten (während dem Pilotbetrieb höchstens 3 Monate, da die Flächen noch nicht baubewilligt sind) auf den dafür vorgesehen Flächen stehen werden. Dies würde bedeuten, dass bei einer Maximalauslastung Gebühren von Fr. 182 500.00 eingenommen werden würden.

Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
4.2.9.4.	<i><u>Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen</u></i>	<u>50.00</u>

## C. Gebühren SRB

### 1. *Nachvollzug der Streichung des Gebührentatbestands «6.4 Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen»*

Der Gebührentarif für das Abschleppen von Fahrzeugen wurde mit der letzten Teilrevision des Gebührenreglements (Stadtratsbeschluss Nr. 2020-128 vom 12. März 2020) bereits aufgehoben. Dabei wurde versäumt, den Gebührentatbestand unter der Ziffer 6.4 aus der Übersicht der Gebührentarife der Direktion SUE (Anhang III, Seite 22) aufzuheben.

#### **Bisher**

6.4 Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen

#### **Neu**

~~6.4 Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen~~

### 2. *Neuformulierung des Gebührentarifs der Sanitätspolizei*

Das Gebührenreglement verweist auf die aktuell geltenden Tarifverträge mit dem Verein diespitäler.be und den einzelnen Krankenkassen. Schutz und Rettung Bern kann jederzeit mit anderen/weiteren Krankenkassen Tarifverträge abschliessen bzw. die bestehenden Vertragsbeziehungen auflösen. Aus diesem Grund wird eine offenere Formulierung vorgeschlagen, die eine entsprechende Vertragsanpassung bzw. neue Vertragsabschlüsse zulässt, ohne dass hierfür eine neuerliche Anpassung des Gebührentatbestands notwendig wird. Die jeweils geltenden und aktuellen Tarife werden wie bis dato mit einem entsprechenden Link für Dritte einsehbar gemacht.

Bisher		Tarif/Franken
5	<b>SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</b>  Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der gleichlautenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 11. Februar 2012 sowie zwischen dem Verein diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG vom 3. Juli 2012, der KPT Krankenkasse AG vom 20. August 2012 sowie der Sanitas Grundversicherung AG vom 5. August 2012.	
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
5	<b>SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</b>  <u>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.</u>	

### 3. Formeller Nachvollzug: Anpassung des Titels «Quartieramt»

Mit der Fusion der ehemaligen Abteilungen Sanitätspolizei und Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt (FZQ) zu Schutz und Rettung Bern wurde das Quartieramt in den Bereich Logistik und Infrastruktur integriert. Die entsprechende formelle Anpassung ist in Anhang III sowohl in der Übersicht der Gebührentarife der Direktion SUE (Seite 22) wie unter dem Gebührentatbestand unter Ziffer 7.2 vorzunehmen. In der Übersicht (Seite 22) ist der veraltete Begriff «Armee» mit «Logistik und Infrastruktur» zu ersetzen.

#### Bisher

7 SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Zivilschutz sowie Logistik und Infrastruktur  
 7.2 Armee

#### Neu

7 SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Zivilschutz sowie Logistik und Infrastruktur  
 7.2 Logistik und Infrastruktur

Bisher		Tarif/Franken
7.2	<b>Quartieramt</b>	
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
7.2	<u>Logistik und Infrastruktur</u>	

**D. Gebühren BI***1. Aufheben der Gebührentatbestände zur Erhaltung von Wohnraum*

Dieser Gebührentatbestand ist ersatzlos zu streichen, da das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG vom 9. September 1975, BSG 853.1) und damit auch die dazugehörige Kommission aufgehoben wurde. Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB721.1) wurde 2013 mit einem kommunalen Tatbestand (Art. 16a) ergänzt. Die Prüfung bezüglich der Wohnraumerhaltung erfolgt nun im Rahmen des Baubewilligungsverfahren und ist in der Grundgebühr enthalten.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
<b>12.3</b>	<b>Erhaltung von Wohnraum</b>	Tarif/Franken
12.3.1	Entscheid über Gesuche nach Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum	205.00 – 2 075.00
12.3.2	Augenscheine	50.00 – 310.00
12.3.3.	Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen)	Zeittarif III-V
<b>Neu</b>		Tarif/Franken
<b>12.3</b>	aufgehoben	
12.3.1		<u>aufgehoben</u>
12.3.2		<u>aufgehoben</u>
12.3.3		<u>aufgehoben</u>

*2. Aufheben der Gebührentatbestände im Zusammenhang mit Gesuchen zu Schutzraumbauten*

Bei den Gebühren betreffend Zivilschutz werden der Gebührentatbestand für Gesuche für Schutzraumbauten sowie für die Befreiung von der Schutzraumpflicht gestrichen. Dies aufgrund des Übergangs des Zivilschutzvollzugs an den Kanton. Einzig die Schutzraumkontrollen liegen noch in der Kompetenz der Gemeinden.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
<b>12.4</b>	<b>Zivilschutz</b>	
12.4.1	Gesuche für Schutzraumbauten	50.00 – 520.00
12.4.2	Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht	50.00 – 520.00
12.4.3	Erstmalige Schutzraumkontrolle	100.00 – 520.00
<b>Neu</b>	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
<b>12.4</b>	<b>Zivilschutz</b>	
12.4.1		<u>aufgehoben</u>
12.4.2		<u>aufgehoben</u>
12.4.3	<u>Schutzraumkontrolle</u>	100.00 – 520.00

### 3. Anpassung der Gebühren für die Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv

Der Zeitaufwand für die Recherche ist nach wie vor gross, dafür entstehen kaum mehr Kosten für Kopien, da der Versand der Daten inzwischen fast immer digital erfolgt (PDF-Dateien). Neu sollen in der Grundgebühr bereits fünf Scans (mit bis zu acht gescannten Dokumenten) enthalten sein. Dafür wird die Grundgebühr auf Fr. 50.00 erhöht. Die Unterscheidung A4 bzw. A3 Kopien entfällt, da kaum mehr Papierausdrucke gemacht werden und die Kosten dafür im Vergleich zum Arbeitsaufwand marginal sind.

Bisher		Tarif/Franken
12.7.6	Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	
12.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme	25.00
12.7.6.2	A4 Kopie ab Mikrofilm	10.00
12.7.6.3	A3 Kopie ab Mikrofilm	15.00
Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
12.7.6	<b>Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv</b>	
12.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme <i><u>(inkl. 5 Kopien/Scans)</u></i>	<u>50.00</u>
12.7.6.2		<i>aufgehoben</i>
12.7.6.3		<i>aufgehoben</i>
12.7.6.4	<i>ab 6 Kopien/Scans</i>	<u>Zeittarif II</u>

### E. Fakultatives Referendum

Die beantragte Teilrevision des Gebührenreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

### Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision
2. Er beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie gemäss Beilage.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. August 2021

Der Gemeinderat

Beilage:

- Teilrevision Gebührentarife der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie im Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11)